

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND  
KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

**Verordnung Nr. 21<sup>2)</sup>**

GERICHTE DER MILITÄRREGIERUNG

Im Hinblick auf die Notwendigkeit Militärgerichte für die Aburteilung von Straftaten gegen die Belange der Alliierten Streitkräfte zu errichten, wird folgendes verordnet:

ARTIKEL I

**Arten der Militärgerichte**

Gerichte der Militärregierung im besetzten Gebiet sind:

- Obere Militärgerichte,
- Mittlere Militärgerichte,
- Einfache Militärgerichte.

ARTIKEL II

**Zuständigkeit<sup>®</sup>**

1. Die Gerichte der Militärregierung haben Gerichtsbarkeit über alle Personen, die sich im besetzten Gebiet befinden; ausgenommen feind Personen — nicht Zivilpersonen —, die dem Kriegsrecht der Heeres-, See- oder Luftstreitkräfte unterliegen und unter dem Befehl des Obersten Befehlshabers der Alliierten Streitkräfte oder eines anderen Befehlshabers von Streitkräften der Vereinigten Nationen stehen.

2. Die Gerichte der Militärregierung sind sachlich zuständig für:

- (a) Straftaten gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges;
- (b) Straftaten auf Grund von Proklamationen, Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen oder Anordnungen, die (von der Militärregierung oder den Alliierten Streitkräften oder in deren Aufträge erlassen wurden);
- (c) Straftaten auf Grund von Gesetzen des besetzten Gebietes oder eines Teiles derselben.

<sup>\*</sup>) Deutsche Übersetzung in der berichtigten Fassung der Nr. 2 des Amtsblattes der Militärregierung Deutschland — Kontrollgebiet der zwölften Armeegruppe.

<sup>2)</sup> Wegen Änderung der Verordnung Nr. 2 s. unter C!

<sup>3)</sup> Militärgerichte, üben auch Gerichtsbarkeit aus im Hinblick auf strafbare Handlungen, die von gewissen Personen durch Übertretung der Vorschriften der „Fahrzeug- und Verkehrsordnung“ begangen werden: Anweisung vom 27. April 1946, AG 451, GAP — AGO.